

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0155/05	Datum 16.03.2005
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	26.04.2005	nicht öffentlich			
Ausschuss für Umwelt und Energie	10.05.2005	öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.05.2005	öffentlich			
Stadtrat	11.07.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 31,Amt 63,Amt 66,Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 431-1 "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten" in einem Teilbereich

Beschlussvorschlag:

- Der Beschluss über die Aufstellung des B-Plans vom 21.07.1992 wird in einem Teilbereich aufgehoben.
Der Teilbereich wird umgrenzt:
 - im Norden durch die Süd- und die Ostgrenze des Flurstücks 10299 (Flur 465), die Westgrenze des Otternwegs und die Südgrenze der Flurstücke 6508, 6509 (Flur 465),
 - im Osten durch die Westseite des Bienenwegs bis zur Südseite des Libellenwegs, die Ostgrenzen der Flurstücke 10433, 10434 und 10435 (Flur 465),
 - im Süden durch die Nordgrenze des Flurstücks 10431 (Flur 465) verlängert nach Osten bis zum Flurstück 10435 (Flur 465), und die Nordgrenze des Flurstücks 10430 (Flur 465) sowie deren Verlängerung nach Westen,
 - im Westen durch folgende künftige Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs 431-1 "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten" (Stand September 1998): Ostgrenze des allgemeinen Wohngebiets, Südgrenze der Planstraße I auf ca. 30 m Länge, dann nach Norden weiterführend bis zur Südgrenze des Flurstücks 10299 (Flur 465)

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB hat nach ortsüblicher Bekanntmachung (gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) durch 14-tägige Offenlegung der Planungsabsichten, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt zu erfolgen.
Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 431-1 "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten" in einem Teilbereich ist ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen		jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr				
	keine				
Euro		Euro		Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit		Euro		mit		Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Heidrun Bartel, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
--------------------------	--	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

Das Bebauungsplangebiet Nr. 431-1 "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten" umfaßt 149 ha. In den ersten Jahren nach Aufstellung des Plans wurden eine Reihe von Großprojekten realisiert. Wegen der herrschenden wirtschaftlichen Gesamtsituation werden zunehmend kleinere Abschnitte entwickelt. Für eine Fläche südlich des Bereichs Bienenweg / Otternweg ist aufgrund konkreter Investitionsabsichten eine Änderung des Entwurfs erforderlich. Um diesen Teilbereich nicht mit den Problemen des Gesamtplans zu belasten und das Verfahren effektiver gestalten zu können, ist eine separate Weiterbearbeitung dieses Teils des Plangebiets sinnvoll. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 431-1 in einem Teilbereich aufgehoben.

Im nördlichen Bereich wurden soweit die Erschließung über vorhandene Anlagen gesichert werden konnte sechs Einfamilienhausgrundstücke gebildet. Der überwiegende Teil der Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, so dass auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet werden kann.